



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen,
Kindergärten und Kinderhorte)
der Gemeinde Berglern
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)**

Stand 29.01.2026

-durchgeschriebene Fassung; Stand 5. Änderung-

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld

**Dritter Teil
Kinderkrippe**

- § 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

**Vierter Teil
Kindergarten**

- § 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

**Fünfter Teil
Kinderhort**

- § 11 Gebührensatz Kinderhort
- § 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

**Sechster Teil
Zeitliche Geltung**

- § 13 Inkrafttreten



ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Berglern (Träger) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen „Die Strolche“ und „Zwergerlhaus“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

(1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsmächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

(6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.

(7) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.



ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) – Buchungszeiten.

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

(3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.



§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

(2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für

1. Krippenkinder 58,00 Euro;
2. Kindergartenkinder an 1 Wochentag 18,00 Euro (nur Die Strolche);
3. Kindergartenkinder an 2 Wochentagen 29,00 Euro (nur Die Strolche);
4. Kindergartenkinder an 3 Wochentagen 40,00 Euro (nur Die Strolche);
5. Kindergartenkinder an 4 Wochentagen 51,00 Euro (nur Die Strolche);
6. Kindergartenkinder an 5 Wochentagen 62,00 Euro;
7. Hortkinder bei einer Betreuung an 3 Wochentagen 41,00 Euro;
8. Hortkinder bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 52,00 Euro;
9. Hortkinder bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 63,00 Euro.

(3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

(4) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Mittagessen oder Abmeldung vom Mittagessen ist durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen. ²Eine Abmeldung für die Monate Juli und August ist nicht möglich. ³Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

(5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

(1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	237,- €	190,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	310,- €	248,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	384,- €	307,- €



4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	457,- €	366,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	531,- €	425,- €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	256,- €	205,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	334,- €	267,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	415,- €	332,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	494,- €	395,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	574,- €	459,- €

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	276,- €	221,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	361,- €	289,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	448,- €	358,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	533,- €	426,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	620,- €	496,- €

(5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	151,- €	121,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	177,- €	142,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	203,- €	162,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	229,- €	183,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	254,- €	203,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	281,- €	225,- €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von



	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	163,- €	130,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	192,- €	154,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	219,- €	175,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	247,- €	198,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	274,- €	219,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	303,- €	242,- €

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	176,- €	141,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	207,- €	166,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	237,- €	190,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	267,- €	214,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	296,- €	237,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	327,- €	262,- €

(5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	107,- €	86,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	130,- €	104,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	154,- €	123,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	177,- €	142,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	201,- €	161,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	224,- €	179,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	247,- €	198,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	269,- €	215,- €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	115,- €	92,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	140,- €	112,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	167,- €	134,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	192,- €	154,- €



5.	bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	217,- €	174,- €
6.	bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	242,- €	194,- €
7.	bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	267,- €	214,- €
8.	bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	291,- €	233,- €

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	124,- €	99,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	152,- €	122,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	180,- €	144,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	207,- €	166,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	234,- €	187,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	261,- €	209,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	288,- €	230,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	314,- €	251,- €

§ 12

Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

(1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr

1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.

²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.

(2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können.

²Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

(3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für das Mittagessen die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

SECHSTER TEIL

Zeitliche Geltung

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 29.01.2026

gez.

Anton Scherer
Erster Bürgermeister